



BECKER[®]
Ihr Getränkepartner

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Getränke Becker Sagard GmbH

1. Alle Geschäftsbeziehungen mit den Kunden und deren Abnehmern regeln sich ausschließlich aus den nachstehenden Bedingungen. Die Unwirksamkeit eines Teiles der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist auf die Gültigkeit ihres sonstigen Inhaltes ohne Einfluss. Alle unsere Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Sie gelten als angenommen, wenn eine schriftliche Bestätigung erteilt bzw. die Lieferung ausgeführt ist.
2. Bei Lieferverzug der weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von uns verschuldet ist, ist der Kunde zum Rücktritt nur berechtigt, wenn er uns zuvor eine Nachfrist zur Lieferung von 14 Tagen gesetzt hat. Ansprüche auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt bei Teilverzug.
3. Die Waren werden in einwandfreier Beschaffenheit geliefert. Beanstandungen hinsichtlich der Menge der gelieferten und zurückgenommenen Gebinde (Voll- und Leergut) sowie der Arten und Sorten der gelieferten Waren sind unverzüglich beim Empfang geltend zu machen. Sonstige Reklamationen sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels vorzutragen. Nach Ablauf von 8 Tagen seit der Lieferung sind sämtliche Reklamationen ausgeschlossen. Mängel, die durch unsachgemäße Lagerung und Behandlung der Waren beim Käufer entstehen, gehen zu deren Lasten.
4. Die Lieferungen erfolgen nach unserer jeweils gültigen Preisliste, frei Haus. Zusätzliche Transportleistungen unserer Mitarbeiter gehen auf Risiko des Käufers.
5. Die Zahlung aller Rechnungen hat sofort nach Erhalt der Waren in bar bzw. durch Scheck oder Banklastschrift am Tage der Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine andere Zahlungsweise bedarf besonderer Vereinbarung. Bei Zahlung durch Scheck, Lastschrift oder Wechsel gilt die Zahlung mit dem Zeitpunkt der Gutschrift als erfolgt. Unsere Preise sind absolute Nettopreise. Gehen Zahlungen nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ein, können wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über Diskontsatz berechnen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
6. Das Recht auf Zurückbehaltung der Warenforderung ist, soweit es nicht mit demselben Vertragsverhältnis beruht, ausgeschlossen. Die Aufrechterhaltung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig.
7. Auf jeder Rechnung wird Ihr Leergutsaldo ausgedruckt. Paletten, Kisten, Mehrweg-Flaschen, Fässer usw. (mit Ausnahme aller Einweggebinde) werden dem Käufer nur leihweise bzw. als Sachdarlehen überlassen. Für Mehrweg-Flaschen und Kisten wird Pfandgeld nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben; es ist zugleich mit der Rechnung zu bezahlen. Der Käufer ist zur Rückgabe des Leergutes im ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Nicht zurückgegebenes Leergut ist zum Wiederbeschaffungspreis zu bezahlen. Der Pfand wird dabei angerechnet.
8. Für Kohlesäureflaschen wird Pfandrecht nach den jeweils gültigen Sätzen erhoben. Der Käufer von Kohlensäure ist verpflichtet, die Kohlensäureflaschen nach Entleerung unverzüglich zurückzugeben. Ab 91. Tag nach Lieferdatum wird die handelsübliche Miete berechnet. Wird nach Ablauf von 12 Monaten oder Beendigung der Geschäftsbeziehung die Kohlensäureflasche nicht zurückgegeben, wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
9. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises sowie aller sonstigen Forderungen unser Eigentum. Zur Veräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes ist der Kunde berechtigt. Dieser tritt jedoch schon jetzt hiermit alle aus einer Weiterveräußerung der von uns gelieferten Waren ihm zustehende Forderungen gegen seine Abnehmer im voraus zur Sicherung an uns ab. Für den Fall, dass Vorbehaltsweise vom Käufer zusammen mit anderen nicht uns gehörenden Waren verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt der Lieferung zur Erfüllung des Weiterverkaufs.
10. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, wenn trotz setzen der Nachfrist von 8 Tagen die Zahlung nicht geleistet wird, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wieder in Besitz zu nehmen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme bedeutet kein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser nicht ausdrücklich erklärt wird.
11. Bedingungen für Mietgegenstände
 - A. Der gültige Preis für alle Mietgegenstände bezieht sich auf eine Dauer von einer Veranstaltung oder bei längerer Nutzung nach Preisvereinbarung.
 - B. Die Vermietung erfolgt gemäß der gültigen Mietpreisliste durch Selbstabholung bzw. durch Zustellung der Getränke Becker Sagard. Das Betriebsgelände ist Erfüllungsort für Abholung und Rückgabe.
 - C. Alle beschriebenen Mietgegenstände sind Eigentum von Getränke Becker Sagard. Sie dürfen nur im Zusammenhang mit dem Ausschank und Verkauf der von Getränke Becker Sagard gelieferten Waren genutzt werden. Bei Zuwiderhandlungen ist Getränke Becker Sagard berechtigt vom Mieter Schadensersatz in Höhe des dreifachen Mietpreises zu verlangen.
 - D. Der Mieter erkennt an, das Mietgut in gutem und gebrauchsfähigem Zustand erhalten zu haben, und verpflichtet sich, für ordnungsgemäße Handhabung. Weiterhin hat der Mieter die Strom- und Wasserversorgung auf eigene Kosten frühzeitig zu veranlassen und zu überwachen. Die endgültige Feststellung von Vollständigkeit und Zustand wird durch Getränke Becker Sagard durch Zählen und Prüfen getroffen.
 - E. Die Gegenstände sind ordnungsgemäß zu laden und zu transportieren. Verkaufsanhänger dürfen nur im unbeladenen Zustand befördert werden.
 - F. Reparaturkosten für Schäden, die an den Gegenständen vom Zeitpunkt der Übergabe an den Mieter bis zur Rückgabe entstehen, sind ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden vom Mieter zu vertreten sind, von diesem zu tragen. Reparaturen werden grundsätzlich von Getränke Becker Sagard durchgeführt oder in Auftrag gegeben. Nur in Ausnahmefällen kann der Mieter mit Genehmigung auf seine Kosten die Gegenstände reparieren lassen.
 - G. Bei Verlust oder Nichtrückgabe von Mietgegenständen ist vom Mieter die Zahlung des Zeitwertes zu verlangen. Dieser ist auch dann zu ersetzen, wenn der Verlust nicht vom Mieter zu vertreten ist. Bei den Verkaufswagen ist immer das Schankanlagenbuch mitzuführen, bei Nichtrückgabe ist ein Wiederbeschaffungswert von 18,00 € zu entrichten. Etwaige Mietzahlungen werden nicht als Leistung auf dem Wiederbeschaffungswert angerechnet.
 - H. Sonderregelungen zwischen Mietern und Getränke Becker Sagard bedürfen der schriftlichen Absprache.
12. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt als Gerichtsstand das für Sagard zuständige Gericht als vereinbart für jegliche Ansprüche aus dem geschlossenen Vertrag. Mit dem Kunden, der Kaufmann im Sinne des HGB ist, wird als Erfüllungsort Sagard vereinbart.
13. Gemäß § 26 des Datenschutzgesetzes (BDSG) weisen wir auf die Speicherung der Daten als Hilfsmittel zur Geschäftsabwicklung hin.
14. Vertragsveränderungen und sonstige Nebenabreden erhalten für uns nur Gültigkeit nach unserer schriftlichen Bestätigung. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.